

Amtsgericht Tiergarten

EINGEGANGEN

17. März 2007

Rickmeyer

10557 Berlin, Kirchstraße 6
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Apparatnummer: siehe ☎
Telefax: (0 30) 90 14 - 61 10
Konto der Justizkasse Berlin:
Kto.: 352 108 (Postbank Berlin, BLZ: 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße (U9), U-Bhf. Hansaplatz (U9),
S-Bhf. Bellevue (S5, S7, S9, S75)
Bus 245, 343
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Amtsgericht Tiergarten, Kirchstraße 6, 10557 Berlin

335

Herrn
Manfred Rickmeyer
Schildower Str. 18
13467 Berlin

EINGEGANGEN

17. April 2007

Rickmeyer

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 08.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags zusätzlich
von 14.00 bis 15.00 Uhr

Hinweis:
Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des
Gerichts wird die Benutzung öffentlicher
Verkehrsmittel empfohlen.

Geschäftszeichen
(335 OWi) 3091 PLs 131/07 (46/07)
Umw

Ihr Zeichen

☎
6334
Fax:
6380

Datum
16.04.2007 ep

Bitte dieses Schreiben zum Termin mitbringen

Ladung zum Termin am

Datum	Uhrzeit	Stock/Raum (0=Erdgeschoß)	Gerichtsgebäude
19. Juni 2007	11:00	4107	Kirchstraße 6, 10557 Berlin

Sehr geehrter Herr Rickmeyer,

in der Bußgeldsache gegen

Manfred Rickmeyer

Tatvorwurf: sonstiges Delikt, Gesetz über das Schornsteinfegerwesen,

werden Sie als **Betroffener** zur Hauptverhandlung geladen.

Bleiben Sie in der Hauptverhandlung ohne genügende Entschuldigung aus, obwohl Sie von der Verpflichtung zum Erscheinen nicht entbunden waren, hat das Gericht Ihren Einspruch ohne Verhandlung zur Sache durch Urteil zu verwerfen

Zu weiteren gesetzlichen Regelungen zum Verfahren bei An- und Abwesenheit in der Hauptverhandlung beachten Sie bitte die Anlage dieser Ladung.

Es werden die in dem Bußgeldbescheid genannten Zeugen geladen.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung

Papadopoulos
Papadopoulos
Justizobersekretärin

Weitere gesetzliche Regelungen zum Verfahren bei An- und Abwesenheit in der Hauptverhandlung

Das Gericht entbindet Sie auf Ihren Antrag von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung, wenn Sie sich zur Sache geäußert oder erklärt haben, dass Sie sich in der Hauptverhandlung nicht zur Sache äußern werden, und Ihre Anwesenheit zur Aufklärung wesentlicher Gesichtspunkte des Sachverhalts nicht erforderlich ist.

Hat das Gericht Sie von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden, so können Sie sich durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger vertreten lassen.

Die Hauptverhandlung wird in Ihrer Abwesenheit durchgeführt, wenn Sie nicht erschienen sind und von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden waren. Ihre früheren Vernehmungen und Ihre schriftlichen oder protokollierten Erklärungen sind durch Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts oder durch Verlesen in die Hauptverhandlung einzuführen. Eine Verurteilung darf nicht aufgrund einer anderen als der im Bußgeldbescheid aufgeführten Ordnungswidrigkeit erfolgen, ohne dass Sie oder Ihr Verteidiger zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen und Ihnen Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist.

Das gleiche gilt, wenn sich erst in der Verhandlung vom Ordnungswidrigkeitenrecht besonders vorgesehene Umstände ergeben, welche die Geldbuße erhöhen.

Von einer schriftlichen Begründung des Urteils kann abgesehen werden, wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf die Einlegung der Rechtsbeschwerde verzichten oder wenn innerhalb der Rechtsmittelfrist Rechtsbeschwerde nicht eingelegt wird. Ihre Verzichtserklärung ist dabei entbehrlich, wenn Sie vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden sind, im Verlaufe der Hauptverhandlung von einem Verteidiger vertreten worden sind und im Urteil lediglich eine Geldbuße von nicht mehr als 500,00 EUR festgesetzt worden ist.